

Reglement über die interne Organisation des Büros der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

vom 3. Januar 2011

Das Büro der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

eingesehen Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfIG),

beschliesst :

Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement bestimmt die interne Organisation des Büros der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis.

Art. 2 Zusammensetzung und Sitz

¹ Das Büro der Staatsanwaltschaft besteht aus dem Generalstaatsanwalt, dem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und den Oberstaatsanwälten.

² Sein Sitz ist bei der Zentralen Staatsanwaltschaft.

Art. 3 Sekretariat

Das Sekretariat des Büros der Staatsanwaltschaft wird vom Sekretariat der Zentralen Staatsanwaltschaft geführt.

Art. 4 Zuständigkeiten

Das Büro der Staatsanwaltschaft übt die Kompetenzen aus, die ihm vom RPfIG zugeteilt sind, ebenso diejenigen, die ihm nach anderen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen zustehen.

Kapitel 2 : Verfahren

Art. 5 Zirkulationsbeschlüsse

¹ Sofern nicht zwei Mitglieder eine Sitzung unter Angabe der Behandlungsgegenstände verlangen, fasst das Büro seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg.

² Ein Zirkulationsverfahren kann nur vom Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, seinem Stellvertreter eingeleitet werden.

³ Eine gültige Beschlussfassung erfordert die schriftliche Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Büros der Staatsanwaltschaft.

⁴ Die Zirkulation gibt die Antwortfrist an.

Art. 6 Sitzungen

¹ Der Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, sein Stellvertreter berufen das Büro der Staatsanwaltschaft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein.

² Sie berufen das Büro der Staatsanwaltschaft ein, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Behandlungsgegenstände verlangen.

³ Für jede Sitzung versendet der Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter zehn Tage im voraus eine Einladung, welche die Traktandenliste enthält.

⁴ Jedes Mitglied des Büros kann dem Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, seinem Stellvertreter, mindestens fünf Tage vor der Sitzung einen oder mehrere Verhandlungsgegenstände für die Traktandenliste vorschlagen.

⁵ In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Mitglieder kann das Büro der Staatsanwaltschaft über Gegenstände Beschluss fassen, die nicht traktandiert sind.

⁶ Das Büro der Staatsanwaltschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁷ Die Beschlüsse werden durch Handerheben und mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Generalstaatsanwalts oder, bei seiner Abwesenheit, seines Stellvertreters, entscheidend.

⁸ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 7 Protokoll

¹ Ein Mitglied des Sekretariats der Zentralen Staatsanwaltschaft führt das Protokoll der Sitzungen des Büros der Staatsanwaltschaft. Das Protokoll wird vom Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, von seinem Stellvertreter unterzeichnet, ebenso durch die protokollführende Person.

² Das Protokoll enthält mindestens die Traktandenliste, die anwesenden Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft, die protokollführende Person, die wesentlichen Anträge sowie die getroffenen Beschlüsse.

³ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Büros grundsätzlich innert 10 Tagen zugestellt. Es wird jeweils in der nächsten Sitzung genehmigt.

⁴ Jedes Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft, das sich gegen einen Beschluss wendet oder sich der Stimme enthält, kann seine Meinung im Protokoll speziell erwähnen lassen.

⁵ Das Protokoll ist vertraulich. Einzig Auszüge dürfen Interessierten durch den Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, seinen Stellvertreter mitgeteilt werden.

Art. 8 Ausstand

Beschlüsse über den Ausstand eines Mitgliedes des Büros der Staatsanwaltschaft werden gemäss Art. 6 Abs. 6 bis 8 des vorliegenden Reglements durch das Büro der Staatsanwaltschaft unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds gefasst. Es wird ein Protokoll nach Art. 7 des vorliegenden Reglements geführt.

Art. 9 Unterschrift

Der Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, sein Stellvertreter, unterzeichnen allein die Zustellungen, Entscheide und Reglemente des Büros der Staatsanwaltschaft

Kapitel 3 : Inkrafttreten

Art. 10

Das vorliegende Reglement tritt am 3. Januar 2011 in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Büros der Staatsanwaltschaft vom 3. Januar 2011